



// Beamte remonstrieren gegen Streikbruch //

Notdienst unzulässig

// Wenn Beamte aufgefordert werden, streikende Kollegen zu vertreten, so ist das Streikbruch! Das Argument, es handele sich um eine Notdienstregelung, ist unzulässig, da es keine Vereinbarung von Arbeitgebern und GEW gibt. Beamte sollten darauf hinweisen, dagegen remonstrieren und sich an uns wenden. //

Die Idee der Vorgesetzten ist interessant: Beamte müssen Notdienste leisten. Schnell gesagt und schon muss der streikende Kollege vertreten werden. Wenn man die Arbeitskampfrichtlinien der TdL (ARBKA-RL) liest, so ergibt sich aber ein anderes Bild. Notdienste müssen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften abgesprochen werden. Das ist im Schulwesen nicht der Fall. Zudem bedeutet eine unbeaufsichtigte Klasse nicht, dass die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Diensten und Gütern unterbleiben würde, auch die Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane bleibt gewahrt, es liegt kein öffentliches Interesse vor (z.B. zur Sicherung von Anlagen, von denen ohne Sicherung Gefahren ausgehen können), es werden keine Anlagen oder Güter bestreikt, die es notwendig machen unverzüglich Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Ende des Arbeitskampfes wieder zu funktionieren und auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der öffentlichen Gesundheitsdienst ist nicht gefährdet.

Ebenso gibt es auch die Möglichkeit, eine unbeaufsichtigte Klasse nach Hause zu schicken. In diesem Falle tritt keinerlei Notwendigkeit ein, die Schüler zu beaufsichtigen. Sollte die Klasse dennoch in der Schule bleiben, so wird ein vermeintlicher „Notdienst“ bewusst herbeigeführt, um den Streik zu unterlaufen und die Beamten als Streikbrecher einzusetzen. Beamte müssen ihren Vorgesetzten auf die Unzulässigkeit hinweisen und gegen die angeordnete Streikbrechertätigkeit mit den vorangegangenen Argumenten remonstrieren.

